

114. Bezieht sich §. 226 Abs. 3 C.P.D. auf die Unterbrechung und Aussetzung oder nur auf die Unterbrechung des Verfahrens?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 10. Oktober 1892 i. S. v. G. (Kl.) w. v. B. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 146/92.

I. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Gegen das Versäumnisurteil vom 30. Mai 1892, durch welches die dem Beklagten in dem Beweisbeschlusse vom 28. März 1892 auferlegten Eide für verweigert erachtet sind, hatte Beklagter den Einspruch eingelegt, war jedoch in dem zur Eidesleistung und weiteren mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht erschienen. In diesem Termine beantragte der Vertreter des Beklagten, mit Rücksicht auf den notorischen Tod des Klägers das Verfahren auszusetzen, während der Vertreter des Klägers den Antrag stellte, durch Versäumniszwischenurteil den Einspruch zu verwerfen. Durch Beschluß des Kammergerichtes vom 26. September 1892 ist darauf die Aussetzung des Verfahrens angeordnet und der Antrag auf Erlaß eines Zwischenurteiles zurückgewiesen worden.

Gegen den letzteren Teil dieses Beschlusses hat der Vertreter des Klägers die sofortige Beschwerde erhoben und geltend gemacht, daß der Beschluß, das Verfahren auszusetzen, dem Antrage auf Erlaß des Zwischenurteiles nicht entgegenstehe, die Aussetzung erst mit der Verkündung des darauf ergehenden Beschlusses beginne und daher, wie sich aus §. 226 Abs. 3 C.P.D. ergebe, auf die Entscheidung über einen

vor Erlass jenes Beschlusses gestellten Antrag zur Sache selbst keinen hemmenden Einfluß ausüben könne.

Die erhobene Beschwerde erscheint unbegründet und der angefochtene Beschluß gerechtfertigt. Die Civilprozeßordnung hat im fünften Titel des dritten Abschnittes des ersten Buches Bestimmungen hinsichtlich des Stillstandes getroffen, welcher in einem Prozesse eintreten kann. Sie bezeichnet diesen Stillstand, wenn derselbe kraft des Gesetzes selbst, lediglich in Folge der in §§. 217—222 aufgeführten Ereignisse eintritt, als Unterbrechung, dagegen, wenn er erst auf richterliche Anordnung (§§. 223. 224) erfolgt, als Aussetzung des Verfahrens. Eine solche Aussetzung hat das Prozeßgericht insbesondere alsdann anzuordnen, wenn im Falle des Todes einer Partei dieselbe durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, und letzterer oder auch der Gegner die Aussetzung des Verfahrens beantragt hat, während in diesem Falle eine Unterbrechung nicht eintritt. In §. 226 werden sodann in Abs. 1 die Wirkungen der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens und im Abs. 2 die Folgen der während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei vorgenommenen Prozeßhandlungen aufgeführt, und es ist darauf im Abs. 3 bestimmt, daß durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert werde. Während also in Absf. 1 u. 2 ausdrücklich Unterbrechung und Aussetzung erwähnt und einander gleichgestellt werden, ist in Abs. 3 nur der Unterbrechung, nicht aber auch der Aussetzung gedacht. Wenn nun auch nach den Motiven zum §. 226 C.P.O. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens sich in ihrem Erfolge gleichstehen, so ergibt sich doch aus der deutlichen Vorschrift des Gesetzeswortes, daß der Abs. 3 nur auf die Unterbrechung, nicht aber auf die Aussetzung des Verfahrens sich erstreckt, und es erscheint die Annahme, daß nicht ohne Absicht die in Absf. 1 u. 2 neben die Unterbrechung gestellte Aussetzung hier übergangen ist, umsomehr gerechtfertigt, als die Aussetzung ausdrücklich vom Gerichte angeordnet werden muß, und in den Fällen der Aussetzung kein Raum für eine weitere Entscheidung in der Sache bleibt, die Thätigkeit des Gerichtes vielmehr naturgemäß mit Erlass des Aussetzungsbeschlusses endet. Nach dieser, auch von der überwiegenden Mehrzahl der Kommentatoren (v. Wilnowski,

---

Struckmann, Reinde, Seuffert, Endemann, Gaupp) geteilten Auslegung des §. 226 C.P.D. ist die erhobene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.“